

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Büro OLAF  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

nur per Mail an: [c.enders@olaf.de](mailto:c.enders@olaf.de)

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 12.04.2022  
Mein Zeichen: IV 624 - 28396/2022  
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller  
[daniel.moeller@im.landsh.de](mailto:daniel.moeller@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988-1828  
Telefax: +49 431 988-6-141828

11. Mai 2022

**nachrichtlich:**

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
Bauverwaltung  
Hauptstraße 41  
24887 Silberstedt

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Jübek

nur per Mail an: [voss@amt-arensharde.de](mailto:voss@amt-arensharde.de)

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kreientwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);**

- **17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – Ihr Schreiben vom 12.04.2021**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird erneut über die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek, für den Geltungsbereich östlich der L 299,

nördlich der Straße *Sandweg* und westlich der Bebauung entlang der Straße *Hochmoor*, informiert. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 10,62 ha. Vorgesehen ist eine weitere wohnbauliche Entwicklung, dafür soll u. a. eine Wohnbaufläche dargestellt werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Jübek wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planungsvorhaben war zuletzt mit Schreiben vom 22. November 2021 (Az. IV 624-61257/2021) Stellung genommen worden. Es war bestätigt worden, dass Ziele der Raumordnung diesem nicht entgegenstehen.

Nach erneuter Prüfung des Planungsvorhabens kann das Ergebnis der o. g. Stellungnahme jedoch leider nicht bestätigt werden. Hintergrund ist, dass für das südwestlich des Plangeltungsbereich gelegene Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR1\_SLF\_102 ein Abstand zu Siedlungsbereichen von 1.000m festgelegt worden ist. Gemäß Ziffer 5.8.1 Abs. 2 RPI Wind gelten die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung u. a. zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. Damit ist von der geplanten Wohnbaufläche zu dem o. g. Vorranggebiet für die Windenergienutzung ein Abstand von 1.000m einzuhalten. Für das südöstlich gelegene Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR1\_SLF\_103 gilt hingegen ein Abstand von 800m zu Siedlungsbereichen, so dass diesbezüglich kein Konflikt besteht.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Daniel Möller

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Büro OLAF  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

per Mail

Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 12.04.2022  
Mein Zeichen: 7815-Blp 2022/261  
Meine Nachricht vom:

Holger.Wiesner@llur.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

12.05.2022

## Gemeinde Jübek

### 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus weiterhin Bedenken.

Ich verweise auch auf meine bisherigen Ausführungen in der frühzeitigen Beteiligung.

Die angeführten Punkte sind in der Planung und im Schallgutachten weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Insbesondere stellt das den Planunterlagen beigefügte Schallgutachten nicht die tatsächliche Situation im Bereich des Plangebietes dar. Weitere erhebliche Belästigungen der Anwohner können in Teilbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Folgende Ansätze und Betrachtungen in der Schallprognose sind zu ergänzen bzw. ausreichend darzustellen.

Im nördlichen Bereich zum Plangebiet wurde die Situation des bestehenden Feuerwehrgerätehauses nicht ausreichend betrachtet. Erforderliche Betrachtungen nach der aktuellen Rechtsprechung sind nicht erfolgt (Sonderfallprüfung, Spitzenwertkriterium). Auf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (Az.: 2 D 101/18.NE9) wird verwiesen. Im nördlichen Bereich zum Plangebiet befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen (z. B. Zimmereibetrieb). Der Umfang eines Zimmereibetriebes kann wesentliche Emissionen erzeugen. Im Gutachten wurde darauf nicht weiter eingegangen.

Im nordwestlichen Bereich zum Plangebiet befindet/befand sich eine offene Schießanlage. Bei dieser Anlage handelte es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung über die Einstellung des Betriebes ist durch den Betreiber bzw. Rechtsnachfolger nicht erfolgt. Da Bezug auf ein älteres Schallgutachten genommen wird, ist die aktuelle Situation für die Planung ausreichend darzustellen.

Weiterhin sind die Ansätze für die Motocross-Anlagen im Bereich des vorhandenen Stadions falsch. Die Immissionssituation ist nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz (TA Lärm) vorzunehmen, weil für den beschriebenen Umfang eine weitergehende Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich ist. Für die im Gutachten beschriebenen Umstände liegt **keine** rechtskräftige Genehmigung nach dem BImSchG mehr vor. Ein Übungs- sowie Fahrbetrieb darf maximal 4 Mal im Jahr durchgeführt werden. Ein weitergehender Betrieb würde strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Betreiber/Eigentümer).

Weiterhin sind dem Schallgutachten nicht die notwendigen Listen der Eingabe- und Berechnungsdaten beigelegt. Wesentliche Beurteilungsergebnisse sind von hier aus nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro OLAF  
für die Gemeinde Jübek  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
*per Mail an [info@olaf.de](mailto:info@olaf.de)*

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 11.05.2020  
Mein Zeichen: VII 414-553.71-59-044  
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder  
[Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de](mailto:Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-4714  
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig  
*per Mail an [jan.wiese@schleswig-flensburg.de](mailto:jan.wiese@schleswig-flensburg.de)*

LBV.SH  
Standort Flensburg  
Schleswiger Str. 55  
24941 Flensburg  
*per Mail an [lydia.claussen@lbv-sh.landsh.de](mailto:lydia.claussen@lbv-sh.landsh.de)*

10. Juni 2020

### **17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek** hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jübek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 299 (L 299), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 299 nicht angelegt werden.
3. Die verkehrliche Erschließung der Teilgeltungsbereiche I und II ist Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg abzustimmen.
4. Im Übrigen sind alle baulichen Veränderungen an der L 299 mit dem LBV.SH, Standort Flensburg abzustimmen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Flensburg zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Des Weiteren ist eine verkehrstechnische Untersuchung erforderlich und dem LBV.SH, Standort Flensburg ebenfalls vorzulegen.

5. Die Errichtung des geplanten Lärmschutzwalles im Zuge der L 299 ist in Abstimmung mit dem LBV.SH, Standort Flensburg vorzunehmen.
6. Zur Unterhaltung des Lärmschutzwalles ist zwischen Wallfuß und Straßengebietsgrenze der L 299 ein 3,00 m breiter Geländestreifen auszuweisen und zu unterhalten.
7. Der Lärmschutzwall und die dazugehörige Freihaltefläche gehen nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der L 299 über, sondern verbleiben in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Jübek.
8. Der Straßenbaulastträger der L 299 ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein des Lärmschutzwalles entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.
9. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

  
Bettina Eisfelder

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Büro OLAF  
z.Hd. Herrn Christopher Enders  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 31.08.2021/  
Mein Zeichen: Jübek-Fplanänd17/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 20.09.2021

**Gemeinde Jübek**  
**17. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**gem. § 4 (1) BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Enders,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloos (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).

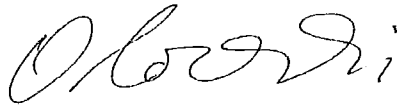
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigen-

tümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des  
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

Büro OLAF  
Herr Enders  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

nur per E-Mail an: [c.enders@olaf.de](mailto:c.enders@olaf.de)

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 31.08.2021  
Posteingang: 31.08.2021  
Mein Zeichen: 7414.21/26/2021  
Meine Nachricht vom: /

Julia Thiele  
[Julia.Thiele@llur.landsh.de](mailto:Julia.Thiele@llur.landsh.de)  
Telefon: 0461 804-490  
Telefax: 0461 804-240

27.09.2021

**Gemeinde Jübek**

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- **frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

südlich und westlich des Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Jübek befinden sich Flächen die Wald sind und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Es handelt sich um die Flurstücke 17/1, 17/2, 173 und 15, Flur 6, Gemarkung Jübek.

Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die Waldabstände darzustellen und zu berücksichtigen.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele